



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

**Gebiet:**  
NSG Fahle Heide, Gifhorner Heide, BR 113

**Landkreis**  
Gifhorn

**Paket/ Variante:** § 4 Abs. 3 Nr. 2 der NSG VO, Mahd 30.06. oD  
Paket 2 für Frau Silke Zimmer, Reg.nr. 1510150128

#### Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

#### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- \_\_\_\_\_

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
    - c) ohne Ausbringung von Gülle und Geflügelmist,
    - d) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der

- Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
- e) ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
  - f) ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
  - g) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. die Nutzung der zu diesem Unterpunkt in der maßgeblichen Karte sowie auf der Lebensraumtypenkarte dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen wie unter Nr. 1, jedoch ohne Nachsaaten, mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. bei organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N) und mit Beweidung möglichst nach dem 1. Schnitt, bevorzugt aber nur als Mähwiese,

Regelung nach der Punktwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
<b>Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):</b>		
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder Planierung	3	0
Keine organische Düngung (Gülle oder Geflügelmist)	8	8
Düngung mit nicht mehr als 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr. (d.h. bei organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N)	14	14
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
<b>Gesamt Erschwernisausgleich:</b>	35	26
<b>Ergänzungen/Änderungen der Bewilligungsstelle in ROT</b>		

<b>Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4</b>		
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Keine Düngung	6	6
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
<b>Gesamt AUMNat GL4:</b>	<b>22</b>	<b>219</b>
<b>Gesamtpunktzahl EA + GL4:</b>	<b>57</b>	<b>45</b>

<b>Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4:</b> Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	0, / 85, € *)	0, / 85, € *)
---	---------------	---------------

<b>Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)</b>		
<b>EA: Punktzahl * 11 EUR</b>	<b>385</b>	<b>286</b>
<b>GL4: Punktzahl * 13 EUR</b>	<b>286</b>	<b>247</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>671</b>	<b>533</b>

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 35 Punkten = 385 €/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 26 Punkten = €/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 22 Punkten = 286 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 19 Punkten = 247 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

671 **€/ha/Jahr** für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

533 **€/ha/Jahr** ausbezahlt.